Vorhabenbezogener Bebauungsplan Aschen Nr. 12
„Lindloge Nord“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Bürgerversammlung am 12.06.2019	X
§ 4 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 27.05.2019 – 05.07.2019	X
§ 3 (2) BauGB – Öffentliche Auslegung 26.09.2019 – 28.10.2019	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 26.09.2019 – 28.10.2019	X

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Verfahren: § 3 (2) BauGB

Keine

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren nach § 4 (2) BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg
- Industrie- u. Handelskammer, Hannover
- Evangelisches Kirchenamt, Sulingen
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover
- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz, Herrn Heinrich Köster
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wintershall Holding GmbH – Erdölwerke
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover
- DB AB – DB Immobilien
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz
- AWG – AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddiente GmbH
- Deutsche Post AG, NL BRIEF

- Oberfinanzdirektion Hannover
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“ Verbandsvorsteher Herr Gerd Lampe
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 (2) BauGB

• Handwerkskammer, Hannover	14.10.2019
• Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	26.09.2019
• EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst	27.09.2019
• Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	19.09.2019
• Unterhaltungsverband Hunte, Rehden	29.05.2019
• Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth	23.09.2019
• Telefónica Germany	14.10.2019
• Vodafone Kabel Deutschland GmbH	08.10.2019
• Ericsson Services GmbH Contract Handling Group	25.09.2019
• GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNT	23.09.2019
• Gasunie Deutschland Services GmbH	24.10.2019
• Nowega GmbH	10.10.2019
i. A. Erdgas Münster GmbH	*10.10.2019*
• Samtgemeinde Barnstorf	19.09.2019
• Samtgemeinde Rehden	18.09.2019
• Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	23.09.2019
• E. On Ruhrgas AG/ PLEdoc GmbH	25.09.2019
• Zentral Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen	16.10.2019
• Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)	24.10.2019

Kenntnisnahme

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg) Verfahren: § 4 (2) BauGB

1 Landkreis Diepholz, 24.10.2019 2
2 LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 25.09.2019 4
3 Stadtwerke Huntetal, 19.09.2019 4
4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest, PTI 12, 24.10.2019 4

1 Landkreis Diepholz, 24.10.2019

Landkreis – Eingabe 1	FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB Gegenüber diesem Bauleitplanverfahren bestehen keine naturschutzbehördlichen Bedenken. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Inhalte sind ausreichend dargestellt. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist mit ihrer Biotopbilanzierung, Defizitermittlung und Ausgleichsplanung abgearbeitet. Bezugnehmend auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) DH 33 „Aschener- und Heeder Moor“ kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine Flächen beansprucht werden, die eine beson-

	dere Funktion oder Bedeutung für das Schutzgebiet aufweisen. Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stehen dem Schutzzweck nicht entgegen und sind daher mit der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes vereinbar.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme**

Landkreis – Eingabe 2	<u>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB</u> Gegenüber den Inhalten des vorhabenbezogenen B- Plan Aschen Nr. 12 bestehen seitens der UWB keine Bedenken. Es wird gebeten, die UWB bei zukünftigen Baugenehmigungsverfahren innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung zu beteiligen, weil hierbei wasserrechtliche Belange wegen der grundsätzlich geltenden Erlaubnispflicht für die Oberflächenentwässerung von gewerblichen genutzten Grundstücken berührt sind.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme**

Landkreis – Eingabe 3	<u>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – BRANDSCHUTZ</u> Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken. Falls der im Text unter Punkt 3.8 erwähnte Baggersee zur Löschwasserversorgung herangezogen werden soll, muss eine Wasserentnahmestelle hergestellt werden, die den Vorgaben der gültigen DIN entspricht.
Beschlussempfehlung	**Die Belange des Brandschutzes werden auf Ebene der Bauausführung sichergestellt.** In der Begründung werden die Anforderungen an den Brandschutz in Hinblick auf das geplante Vorhaben dargestellt. Der Vorhabenträger muss im Zuge der Realisierung nachweisen, dass diese Anforderungen erfüllt werden können. Ggf. hat er hierzu eine entsprechende Wasserentnahmestelle herzustellen.

Landkreis – Eingabe 4	<u>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – PLANUNGSAUFSICHT</u> Da zwischenzeitlich kein Verfahren zur Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplanes i. S. v. S 8 Abs. 3 BauGB aufgenommen wurde, bestehen erhebliche Bedenken gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan Nr. 12 ist nicht aus den Darstellungen des aktuell gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gem. S 8 Abs. 2 BauGB entwickelt, da für den Geltungsbereich keine entsprechenden Darstellungen für die hier vorgesehene Art der baulichen Nutzung vorliegt (s. z.B. auch Kommentar BauGB Ernst/Zinkahn/Bielenberg § 8, Rn. 28f., 133. EL).
Beschlussempfehlung	**Die Stadt Diepholz hat zwischenzeitlich das geforderte Verfahren zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes begonnen.** Die entsprechenden Textpassagen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden redaktionell angepasst.

Landkreis – Eingabe 5	Ferner wird erneut auf die Ausführung aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Hinblick auf die Anforderungen an einen Vorhaben- und Erschließungsplan zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen. Die Kubatur des Vorhabens ist aus hiesiger Sicht in nicht ausreichendem Maße detailliert festgelegt (s. BVerwG Az. 4 BN 7.1 8).
Beschlussempfehlung	**Die Planzeichnung und die Begründung werden um die Darstellung der geplanten Gebäude sowie die Kubaturen ergänzt.** Um den Anforderungen des Landkreises zu entsprechen, werden zur Klarstellung die Ansichten der geplanten Gebäude, die sich detailliert bislang im Durchführungsvertrag finden, auch in die Planunterlage sowie die Begründung übernommen. Damit sind die

	Kubaturen für alle geplanten Gebäudeteile (Betriebsleiterhaus, Garage, Betriebshalle) definiert. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

2 LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 25.09.2019

Eingabe	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche A: • Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet • Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. • Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. • Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. • Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme** Die Ausführungen sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis auf das Verhalten bei dennoch auftretenden Kampfmittelfunden ist bereits in die Planzeichnung aufgenommen.

3 Stadtwerke Huntetal, 19.09.2019

Eingabe	Gegen die oben benannte Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir möchten aber am Verfahren weiterhin beteiligt werden und verweisen auf die Erkundigungspflicht der zukünftigen Auftragnehmer.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme** Die Belange des Leitungsschutzes sind bei allen Maßnahmen der Bauausführung durch die jeweiligen Bauträger zu beachten.

4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest, PTI 12, 24.10.2019

Eingabe	Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme** Die Belange des Leitungsschutzes sind bei allen Maßnahmen der Bauausführung durch die jeweiligen Bauträger zu beachten.

E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Politik	Keine
Verwaltung	Es wird zeitnah die vom Landkreis geforderte 82. Änderung des FNP durchgeführt.
Planer	Es wird in der Begründung korrigiert, dass die Wasserversorgung den Stadtwerken Huntetal obliegt und nicht dem OOWV.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme**

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung des B-Plans Nr. 12	• Die Ansichten der geplanten Gebäude (Betriebsgebäude mit Wohnhaus und Nebengebäude/Garage) werden nicht nur in den Durchführungsvertrag aufgenommen, sondern auch in die Planzeichnung übernommen. Damit sind die Kubaturen der geplanten Gebäude festgelegt. Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Ergänzung.
Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12	• Auch die Ansicht der geplanten Betriebshalle wird in die Planzeichnung und die Begründung übernommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung. • Es erfolgt ein Hinweis, dass die geforderte 82. Änderung des Flächennutzungsplanes zwischenzeitlich eingeleitet wurde. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.
Umweltbericht	Keine inhaltlichen Ergänzungen oder Änderungen erforderlich.